

Teil IV
Besondere Vertragsbedingungen
(Entsorgungsvertrag)

betreffend

Ausschreibung
„Verwertung von Papier, Pappe und Kartonagen (PPK) aus
dem Landkreis Mansfeld-Südharz“

im Auftrag der RES Recycling und Entsorgungs-Service
Sangerhausen GmbH

– Entwurf –

**Vertrag
über die Leistung**

**Verwertung von Papier, Pappe und Kartonage (PPK) aus dem
Landkreis Mansfeld-Südharz**

zwischen
RES Recycling und Entsorgungs-Service Sangerhausen GmbH
Hasentorstraße 9
06526 Sangerhausen

vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Lammert und den Prokuristen Herr Möckel
gemeinsam, ebenda

– nachfolgend Auftraggeber (AG) genannt –

und

(Adresse) _____,

vertreten

durch Herrn/Frau _____

– nachfolgend Auftragnehmer (AN) genannt –

– beide nachfolgend „Vertragsparteien“ genannt –

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Der AN führt als beauftragter Dritter im Sinne des § 22 KrWG für den AG folgende Leistung durch:

„Verwertung von Papier, Pappe und Kartonage – PPK (kommunaler Anteil und Systembetreiberanteil)

2. Grundlage für die Leistungserbringung sind die Bestimmungen dieses Vertrags, die Vergabeunterlagen, insbesondere die Leistungsbeschreibung und die Bewerbungsbedingungen, und das Angebot des AN. Ergänzend gelten die Bestimmungen der VOL/B in der Fassung vom 05. August 2003 sowie die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die des BGB. Für den Fall von Widersprüchen gilt § 1 Nr. 2 VOL/B mit der Maßgabe, dass an die Stelle der ergänzenden Vertragsbedingungen das Angebotsschreiben tritt. Sollten sich in der Zeit zwischen Angebotseinholung und dem Ablauf der Angebotsfrist noch Änderungen an den Vergabeunterlagen ergeben, ist jeweils der geänderte Stand der Unterlagen maßgeblich.

§ 2 Rechte und Pflichten des Auftragnehmers

1. Der AN verpflichtet sich, sämtliche zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung notwendigen Maßnahmen durchzuführen. Diese ergeben sich insbesondere aus diesem Vertrag, der Leistungsbeschreibung und dem Angebot.
2. Der AN verpflichtet sich insbesondere, die technischen Voraussetzungen für die vertragsgemäße Leistungserbringung zu schaffen und in eigener Verantwortung die erforderlichen technischen Einrichtungen zu stellen. Der AN hat ferner das für die Leistungserbringung erforderliche Personal zu stellen und fachlich zu schulen.
3. Der AN verpflichtet sich, die vom AG übernommenen Abfälle ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten. Die Verwertung umfasst deren Übernahme an den Übergabestellen, den Transport der übernommenen Abfälle zur Verwertungsanlage sowie die Verwertung entsprechend den jeweils geltenden Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes inklusive aller Verordnungen, der Landesabfallgesetze sowie des örtlich geltenden Satzungsrechtes. Die öffentliche Entsorgungspflicht des Landkreises Mansfeld-Südharz bleibt hiervon unberührt. Die bei der Vergabe der Leistung „Verwertung von Papier, Pappe und Kartonagen (PPK) aus dem Landkreis Mansfeld-Südharz“ anfallenden Sortierreste sowie Störstoffe sind unter Beachtung der relevanten Vorschriften durch den AN ordnungsgemäß zu entsorgen.
4. Der AN verpflichtet sich, seine Tätigkeit so zu gestalten, dass eine den vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Leistungserbringung und eine möglichst umgehende Mängelbeseitigung gewährleistet sind.

5. Um eine fortlaufende Qualitätssicherung der Entsorgungsdienstleistungen zu gewährleisten, verpflichtet sich der AN für den Fall, dass er eine Sortierung des Altpapiers vornimmt, sich Qualitätssicherungsverfahren im Sinne der Entsorgungsfachbetriebsverordnung zu unterziehen und die Zertifizierung regelmäßig – entsprechend der diesbezüglichen Vorgaben – zu wiederholen.
6. Der AN verpflichtet sich, im Rahmen seiner vertragsgemäßen Tätigkeit sowie bei seinen sonstigen Aktivitäten Handlungen zu unterlassen, die den Interessen des AG entgegenstehen. Dazu gehört insbesondere eine nicht korrekte Abrechnung der zum Leistungsgegenstand gehörenden Mengen gegenüber dem AG.
7. Die Durchführung der Leistungen gemäß § 1 Abs. 1 sowie weitergehende Pflichten des AN sind in der Leistungsbeschreibung geregelt, die vollumfänglich Inhalt des Vertrages ist.

§ 3

Rechte und Pflichten des Auftraggebers

1. Der AG ist berechtigt, die dem AN übertragenen Aufgaben zu überwachen und notwendige Anordnungen zu treffen. Der AG benennt spätestens nach Vertragsschluss einen festen Ansprechpartner sowie einen Vertreter für alle Belange der Leistungsdurchführung.
2. Der AG verpflichtet sich, dem AN die gesamte Sammelmenge der überlassenen PPK-Abfälle zu übergeben. Der AG ist gegenüber dem AN nicht zur Übergabe einer Mindest- oder Höchstmenge verpflichtet.

§ 4

Erteilung von Unteraufträgen an Dritte

1. Der AN darf sich nur mit vorheriger, schriftlicher Zustimmung des AG und des Landkreises Mansfeld-Südharz anderer Nachunternehmer als der, die er bereits im Rahmen des Vergabeverfahrens benannt hat, bedienen. Diese müssen ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachgekommen sein sowie die im Rahmen der Ausschreibung geforderten Eignungskriterien (Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit) erfüllen.
2. Der AN hat dem AG vor der Unterbeauftragung Art und Leistungen sowie Name, Anschrift und Berufsgenossenschaft des Nachunternehmers, der nachträglich gebunden werden soll, schriftlich bekannt zu geben und die schriftliche Zustimmung des AG einzuholen. Der AG kann die Zustimmung zur nachträglichen Einschaltung von Nachunternehmern von einer vorherigen Eignungsprüfung abhängig machen und hierzu die Vorlage entsprechender Nachweise verlangen.
3. Der AN muss sicherstellen, dass der Nachunternehmer die ihm übertragenen Leistungen selbst erbringt. Eine Weitergabe der Leistung oder Teilen der Leistung durch den Nachunternehmer selbst ist nicht zulässig.
4. Der AN haftet gegenüber dem AG für die Einhaltung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag, auch für den Nachunternehmer und dessen Personal im vollen Umfang,

ungeachtet etwaiger Regelungen im Unterbeauftragungsvertrag. Dies gilt ebenfalls bei Auswahlverschulden.

§ 5 Reklamationen

1. Wenn der AN seine Vertragspflichten nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt, ist der AG berechtigt, die dahingehenden Mängel gegenüber dem AN zu reklamieren. Die Reklamation hat schriftlich per Telefax oder per E-Mail zu erfolgen.
2. Der AN ist verpflichtet, den Zugang der Reklamation umgehend zu bestätigen und den/die geltend gemachten Mangel/Mängel zu prüfen. Reklamationen muss der AN spätestens binnen eines Werktages nach Zugang der Reklamation beheben. Der AG ist über die Erledigung der Reklamation binnen von zwei Werktagen nach Zugang der Reklamation per Telefax oder E-Mail schriftlich in Kenntnis zu setzen. Soweit der AN nach Prüfung der Auffassung ist, die Reklamation sei unberechtigt, hat der AN binnen von zwei Werktagen nach Zugang der Reklamation per Telefax oder E-Mail gegenüber dem AG darzulegen, aus welchen Gründen die Reklamation unberechtigt ist. Hierbei hat der AN den Sachverhalt – soweit möglich – durch Fotos zu dokumentieren.
3. Soweit der AN Reklamationen nicht fristgerecht behoben hat, kann der AG die vertragliche Verpflichtung oder Leistung des AN selbst erbringen oder durch einen Dritten erbringen lassen. Der AG kann die dabei entstehenden Mehrkosten vom AN ersetzt verlangen.

§ 6 Verkehrssicherungspflicht, Haftung

1. Mit der Übernahme der Abfälle trägt der AN die sich aus der Leistungserbringung ergebende Gefahr.
2. Der AN führt die Leistungen auf eigene Gefahr durch. Der AG übernimmt keine Haftung. Dies gilt nicht für vom AG grob fahrlässig oder vorsätzlich veranlasste Schäden.
3. Der AN ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung in Höhe von mindestens 5 Mio. Euro je Schadensfall für Personen-, Sach- und Umweltschäden und von 300.000 Euro je Schadensfall für Vermögensschäden über die Gesamtlaufzeit des Vertrages abzuschließen, während der gesamten Laufzeit des Vertrages aufrecht zu erhalten und diese unaufgefordert jährlich dem AG nachzuweisen. Der Versicherungsnachweis wird Anlage zum Vertrag.
4. Der AN übernimmt die alleinige privat- und öffentlich-rechtliche Haftung für die Verwertung der vertragsgegenständlichen Abfälle und stellt den AG insoweit von allen privatrechtlichen Ansprüchen Dritter sowie von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen frei.

5. Für sämtliche Schäden aus einer verzögerten, unzutreffenden oder nicht ausreichenden Unterrichtung des AG über Störungen oder Unterbrechungen der Verwertung der Abfälle haftet der AN. Im Schadensfall obliegt dem AN der Nachweis der rechtzeitigen, zutreffenden und vollständigen Unterrichtung des AG.
6. Mit Übernahme der PPK-Abfälle durch den AN haftet dieser für jede Veränderung der übergebenen PPK-Mengen auf dem nachfolgenden Entsorgungsweg. Nach Übernahme der PPK-Mengen durch den AN können gegenüber dem AG keinerlei Ansprüche mehr geltend gemacht werden.
7. Die Parteien verpflichten sich, sich rechtzeitig darüber zu informieren, wenn Umstände eintreten, die auf die ordnungsgemäße Vertragserfüllung Auswirkungen haben.
8. Im Übrigen haften die Parteien bei der Erfüllung der ihnen nach diesem Vertrag obliegenden Pflichten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7

Leistungsentgelte, Vergütung, Preis-/ Vergütungsanpassung

Die Höhe der Vergütung richtet sich nach den Angaben des Bieters in seinem Angebot und nach der vom AG überlassenen Menge PPK-Abfällen. Grundlage der Vergütung sind die Mengen auf den Wiegescheinen der Übergabestelle. Die Anpassung des Erlöses, welcher durch den AN an den AG auszukehren ist, wird nach den Maßgaben der Leistungsbeschreibung durchgeführt.

§ 8

Abrechnung

1. Die Abrechnung des AN mit dem AG erfolgt rückwirkend monatlich. Die Abrechnung ist entsprechend der Entgelt-/ Vergütungsstruktur des Angebots zu gliedern und bis zum 15. Werktag nach Abschluss des Abrechnungszeitraums vorzulegen. Der Abrechnung sind die Wiegescheine der Übergabestelle im Original sowie die Eingangsscheine und der Nachweis über die Mengenströme (Input) der Verwertungsanlage beizulegen.
2. Sollte der Index nicht bis zum 15. des Folgemonates vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht worden sein, ist die Rechnung unverzüglich nach Veröffentlichung des Indexes zu stellen. Der Auftraggeber ist in diesem Fall von dem Auftragnehmer in Kenntnis zu setzen.
3. Der AG ist berechtigt, mit etwaigen Gegenforderungen gegenüber dem AN aufzurechnen. Der AN kann nur mit vom AG anerkannten oder rechtskräftigen Forderungen aufrechnen.
4. Zahlungen werden spätestens 10 Tage nach Eingang der prüffähigen Abrechnung bargeldlos geleistet. Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung von einem Konto der Tag der Hingabe oder Absendung des Auftrags an die Post oder das Geldinstitut.

5. Rügt der AG oder ein von ihm beauftragter Dritter die Ordnungsmäßigkeit einer Rechnung, treten die Fälligkeit und deren Folgen nur hinsichtlich des unstreitigen Geldbetrages ein. Hinsichtlich des streitigen Betrages richtet sich die Fälligkeit und Verzinsung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
6. Der AN trägt das Risiko der umsatzsteuerlichen Richtigkeit der Rechnungen (insb. tauschähnlicher Umsatz). Ist die Aufteilung nicht realistisch und/oder genügt sie nicht den umsatzsteuerlichen Anforderungen, trägt der AN alle hieraus resultierenden steuerlichen Risiken.
7. Bis zum Eingang der Zahlung beim AG bleiben die vom AN übernommenen PPK-Abfälle im Eigentum des AG. Kommt der AN seinen vertraglichen Pflichten, insbesondere im Fall des Zahlungsverzugs, nicht nach, ist der AG berechtigt, für diesen Teil des Vertrages zurückzutreten und die vom AN übernommenen PPK-Abfälle heraus zu verlangen. Der AN ist zur Herausgabe der jeweiligen PPK-Abfälle verpflichtet. Der AN ist berechtigt, die übernommenen PPK-Abfälle weiter zu veräußern. Der AN tritt dem AG bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungswertes der Forderung bzw. entsprechend dem Wert der gelieferten PPK-Abfälle ab, die dem AN durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. Der AG nimmt die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der AN zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Der AG behält sich vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der AN seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät. Die Be- und Verarbeitung der gelieferten PPK-Abfälle erfolgt stets im Namen und im Auftrag des AG. Erfolgt eine Verarbeitung mit dem der AG nicht gehörenden Gegenständen, so erwirbt der AG an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der vom AG gelieferten PPK-Abfälle zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Dasselbe gilt, wenn die gelieferten PPK-Abfälle mit anderen, dem AG nicht gehörenden Gegenständen, vermischt werden.

§ 9

Sicherheiten, Bürgschaft

1. Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen hat der Bieter vor Zuschlagserteilung eine unbefristete, selbstschuldnerische Bürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Anfechtung, Aufrechnung sowie Vorausklage eines nach § 18 Nr. 2 VOL/B zugelassenen Bürgen zu stellen. Die Bürgschaft ist vor Zuschlagserteilung zu stellen.
2. Die Höhe der Bürgschaft beläuft sich auf 50.000,00 €.
3. Die Höhe der Bürgschaftssumme bleibt über die gesamte Vertragslaufzeit konstant. Nimmt der AG die Bürgschaft während der Dauer des Vertragsverhältnisses berechtigterweise in Anspruch, ist der AN verpflichtet, die Bürgschaft auf Verlangen des AG wieder in voller Höhe vorzulegen.

§ 10 Vertragsstrafe

1. Kommt der AN seinen Verpflichtungen aus Gründen, die er zu vertreten hat, trotz Abmahnung nicht nach und holt er die nicht oder nicht ordnungsgemäß erbrachte Leistungen nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist nach, ist der AG berechtigt, gegenüber dem AN eine Vertragsstrafe in Höhe von € 1.000,-- pro Tag der Fristüberschreitung geltend zu machen.
2. Die Vertragsstrafe nach Absatz 1 darf pro Jahr € 30.000 nicht übersteigen.
3. Sofern dem AN eine schuldhafte vertragswidrige Handlung entsprechend § 2 Abs. 5 Satz 2 nachgewiesen wird, wird pro Einzelfall eine Vertragsstrafe in Höhe von € 10.000,-- festgelegt. Diese Vertragsstrafen dürfen insgesamt pro Jahr 5 % der Auftragssumme/ Jahr nicht übersteigen.

§ 11 Geheimhaltung

Jeder Vertragspartner verpflichtet sich, die vom anderen Vertragspartner schriftlich oder mündlich erhaltenen vertraulichen Informationen und Kenntnisse wie eigene Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln und nur für Vertragszwecke zu benutzen. Jeder Vertragspartner ist jedoch berechtigt, in Bezug auf das Vertragsverhältnis externe Prüfer oder Berater einzubeziehen, sofern hierbei die Geheimhaltung gewährleistet ist.

§ 12 Laufzeit des Vertrags

1. Der Vertrag wird für den Zeitraum vom 01.01.2026 bis zum 31.12.2027 geschlossen.
2. Der AG ist berechtigt, die Laufzeit des Vertrages einmalig um ein Jahr, d.h. bis zum 31.12.2028 zu verlängern (einseitige Verlängerungsoption). Die Inanspruchnahme der Verlängerungsoption muss vom AG spätestens sechs Monate vor dem jeweiligen Vertragsende schriftlich angezeigt werden.

§ 13 Kündigung des Vertrages

1. Der Vertrag kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden,
 - (1) wenn der AN eine Verpflichtung aus diesem Vertrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht unverzüglich erfüllt. Zwischen den Mahnungen muss jeweils ein Zeitraum von mindestens 14 Tagen liegen. Die Kündigung muss innerhalb von sechs Monaten nach Kenntnis des Kündigungsgrundes erfolgen,
 - (2) wenn der AN die vertraglich vereinbarten Sicherheitsleistungen trotz einer zu setzenden Nachfrist von 18 Tagen nicht oder nicht vollständig erbringt,

- (3) wenn sich der AN in Bezug auf die Vergabe an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen beteiligt hat,
 - (4) wenn der Landkreis Mansfeld-Südharz nach den gesetzlichen Regelungen nicht mehr entsorgungspflichtig ist,
 - (5) wenn der Vertrag zur Erbringung von Entsorgungsleistungen zwischen dem Landkreis Mansfeld-Südharz und dem AG außerordentlich gekündigt wird. Der AN verpflichtet sich, dem AG in den Fällen der außerordentlichen Kündigung nach Absatz 1, (1) – (3) die Kosten zu ersetzen, die diesem durch erforderlich werdende erneute Vergabe der Leistung entstehen. Ferner hat der AN die Mehrkosten zu tragen, die auf Grund des neu abzuschließenden Entsorgungsvertrages entstehen. Weitergehende Schadenersatzansprüche behält sich der AG vor.
2. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
 3. Sonstige gesetzliche oder vertragliche Ansprüche der Vertragsparteien bleiben unberührt.

§ 14

Übertragen von Rechten und Pflichten

1. Die Übertragung von Rechten und Pflichten des AN auf einen Dritten, auch im Falle der Gesamtrechtsnachfolge, bedarf der Zustimmung des AG.
2. Der AN verpflichtet sich, die vertragsgemäßen Leistungen auch dann zu erbringen, wenn die Entsorgungspflicht des Landkreises Mansfeld-Südharz ganz oder in Teilen auf einen Dritten übertragen wird und der Vertrag zwischen dem Dritten und dem AG im Rahmen der vertragsgegenständlichen Leistung fortgeführt wird.

§ 15

Schlussbestimmungen

1. Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden sind nicht bindend und bestehen nicht.
2. Sollten einzelne Vertragsbestimmungen rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht berührt. Die weggefallene Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der weggefallenen Bestimmung am nächsten kommt.
3. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Sangerhausen.

§ 16 Loyalitätsklausel

Bei Abschluss dieses Vertrags können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen Entwicklung, aus Änderungen von gesetzlichen Bestimmungen oder aus sonstigen für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben können, vorausgesehen und geregelt werden. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze kaufmännischer Loyalität zu gelten haben. Sie sichern sich gegenseitig zu, die Vertragsvereinbarungen in diesem Sinne zu erfüllen und ggf. künftigen Änderungen der Verhältnisse unter Heranziehung der allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.